



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

## Neue Standardvertragsklauseln der EU und Cloud-Nutzung durch die Verwaltung

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) anerkennt die Standardvertragsklauseln der EU als Grundlage für Personendatenübermittlungen in Länder mit nicht angemessenem Datenschutzniveau unter dem Vorbehalt einiger Anpassungen an das schweizerische Recht. Dies geht aus seiner Mitteilung vom 27. August 2021 hervor.

Unter Berücksichtigung dieses Entscheides und der im Leitfaden Bearbeiten im Auftrag konkretisierten Anforderungen an Auslagerungen gelten für die Nutzung einer Cloud in der Verwaltung insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Abschluss der Verträge unter dem SIK-Rahmenvertrag (garantiert die Anwendung schweizerischen Rechts für Datenschutzbelange)
2. Falls Datenbearbeitungen in Ländern mit nicht angemessenem Datenschutzniveau erfolgen, Abschluss der Standardvertragsklauseln mit Anpassungen an das schweizerische Recht
3. CH Cloud präferieren (bei Zugriffen durch Dritte aus Ländern mit nicht angemessenem Datenschutzniveau dennoch Abschluss der Standardvertragsklauseln)
4. In Fällen, in denen gemäss dem Leitfaden Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung das Schlüsselmanagement beim öffentlichen Organ verbleiben muss, zusätzlich eine vertragliche Absicherung vereinbaren. Darin verpflichtet sich der Auftraggeber, den Schlüssel nur auf explizite Anfrage und nach expliziter Einwilligung des Auftraggebers einzusetzen und auf die Daten zuzugreifen.

Diese Vorgehensweise entbindet die öffentlichen Organe nicht davon, eine Risikoanalyse unter Einbezug aller wesentlichen Faktoren durchzuführen, namentlich wenn es sich um besondere Personendaten handelt. Daten unter besonderen Geheimnispflichten erfordern je nach Sachverhalt besondere Massnahmen, die die Kenntnisnahme der Daten verhindern wie eine treuhänderische Cloud, der Einsatz der Software on premise oder Ähnliches.

Vorgehen beim Abschluss der Standardvertragsklauseln (siehe Dokument des EDÖB «Die Übermittlung von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau gestützt auf anerkannte Standardvertragsklauseln und Musterverträge» vom 27. August 2021)

- Auswahl der Module
- Abänderungen gemäss Vorgabe des EDÖB
  - Anhang I C  
Aufführen der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich als zuständige Aufsichtsbehörde
  - Klausel 17  
Festhalten des anwendbaren schweizerischen Rechts für vertragliche Ansprüche
  - Klausel 18b  
Festhalten eines schweizerischen Gerichtsstands
  - Klausel 18c  
Anpassungen in einem Anhang betreffend Gerichtsstand für Klagen von betroffenen Personen in dem Sinne, dass der Begriff Mitgliedstaat nicht so verstanden werden darf, dass betroffene Personen ihre Rechte in der Schweiz nicht einklagen könnten.  
Anpassungen in einem Anhang, dass Verweise auf die DSGVO als Verweise auf schweizerisches Datenschutzrecht zu verstehen sind